

Sachverhalt der Klausur vom 10. Mai 2014

D ist begeisterter Musiker, jedoch findet sich keine Plattenfirma, die ihn unter Vertrag nehmen will. Vor Verzweiflung über sein Scheitern sieht D den einzigen Ausweg darin, seine Ausbildung als Grafikdesigner nutzbar zu machen. In einem Chatforum für „Papier und Grafik“ hatte er bereits Monate zuvor die unter Nicknames auftretenden K und S kennengelernt und sich häufig mit ihnen geschrieben, wenn sie sich zufällig im Chat trafen. Die drei kannten sich weder persönlich, noch wussten sie um die reale Identität der anderen. Sie besprachen im Chat, dass sie ca. 150 Reiseauskünfte der Deutschen Bahn AG aus einem Automaten am Bahnhof ziehen wollen. Die Ausdrücke auf dem besonderen Thermopapier der Deutschen Bahn AG wollen die drei gemeinsam mit ihrem jeweiligen Know-How mit Hilfe von Haarspray, einem Scanner und einem Drucker so umgestalten, dass sie Schönes-Wochenende-Tickets täuschend ähnlich sehen. Diese Tickets sollen gemeinsam in den nächsten Monaten sukzessive zu niedrigen Preisen an nichts ahnende Fahrgäste verkauft werden, um die Haushaltskassen der drei ordentlich aufzustocken. Wenn sich die Tickets gut verkaufen, wollen die drei neue Schwünge nachliefern. Am nächsten Tag geht D den Planungen entsprechend zum Bahnhof und druckt die Auskünfte aus. Obwohl er mehrfach den Automaten wechselt, wird das Treiben des D bemerkt. Bei der überhasteten Flucht verliert D alle bereits ausgedruckten Reiseauskünfte.

D läuft bis zu einem Bahnsteig, an dem gerade eine Regionalbahn steht, und setzt sich in den Zug. Als er sich etwas beruhigt hat, fällt ihm auf, dass die meisten der anderen Fahrgäste schlafen. Er streift eine Weile durch den Zug und greift sich dann eine Tasche, die neben einer schlafenden Frau liegt. Dann sucht D nach weiterer Beute. Um freie Hand hierfür zu haben, entscheidet er sich, die Tasche in eine Zugtoilette zu bringen und vorerst dort zu verstecken. Als er ein weiteres Mal nach Taschen von schlafenden Fahrgästen Ausschau hält, wird der Zugbegleiter L auf ihn aufmerksam und fragt nach seiner Fahrkarte, die D nicht vorweisen kann. L bittet ihn mitzukommen, um seine Personalien aufzunehmen und das erhöhte Beförderungsentgelt von 40 Euro zu kassieren. Wegen seines unsicheren Verhaltens erinnert sich L daran, dass er ihn vorhin auffällig schnell mit einer Tasche in die Toilette hat laufen sehen. Er fordert D auf, ihn zur Toilette zu begleiten. D folgt L zunächst, zieht dann aber die Notbremse, um in der allgemeinen Verwirrung mit der Tasche fliehen zu können und dem „geldgierigen“ L zu entkommen. Schnell schnappt er sich die Tasche, aber als er gerade aus dem Zug springen will, wird er von L am Arm festgehalten. D dreht sich um und schlägt L mit der Tasche ins Gesicht, der daraufhin von ihm ablässt. D kann mit der Tasche entkommen.

Als D ein paar Tage später im Chat nach K und S sucht, um ihnen mitzuteilen, dass die Deutschen Bahn AG nun anderes Papier für die Ausdrücke von Reiseauskünften als für die von Fahrkarten verwendet, muss er feststellen, dass diese sich unter ihren Nicknames abgemeldet haben. Daraufhin gibt er das Vorhaben mit den Bahnkarten auf.

Durch diesen Rückschlag noch mehr angestachelt, legt D nun erst so richtig los. Er stürzt sich mit Hilfe großzügiger Kredite seiner wohlhabenden Familie in die Welt der Immobilienverkäufe. Aber auch die neuen Geschäfte wollen nicht so recht laufen. D hat mit seinem einzigen Großkunden U, der alleiniger Geschäftsführer eines Reinigungsunternehmens ist, einen wirksamen Vertrag über den Verkauf eines Hauses mit Anwesen an U in Höhe von 2,8 Mio. Euro geschlossen. Obwohl Haus und Anwesen – wie D wusste – nur einen Wert von 2,1 Mio. Euro haben, konnte D einen so guten Vertragsabschluss erreichen, weil er entgegen eigener Überzeugung gegenüber U, der sich mit Hauspreisen und dem Immobilienmarkt nicht gut auskennt, sagte, dass er das Haus bestimmt schon binnen Jahresfrist mit einem satten Gewinn wieder loswürde. Als U allerdings einige Tage später mit Freunden über sein „Schnäppchen“ sprach, wurde ihm klar, dass er über den Tisch gezogen wurde. Sofort ruft er bei D an und verlangt, dass der Preis nachver-

handelt wird. Da D einen Rechtsstreit scheut, lässt er sich nunmehr auf den angemessenen Preis von 2,1 Mio. Euro ein.

Von seinem Verhandlungserfolg beflügelt, will U nun noch mehr rausholen. Er überweist D nur 2,06 Mio. Euro mit dem mündlichen Hinweis, dass jeder Cent mehr zu viel für das Haus sei. Im Kaufvertrag ist geregelt, dass bei Streitigkeiten um die Höhe des Kaufpreises auch nach Vertragsschluss eine Schiedsstelle angerufen werden muss, bevor der Betrag fällig wird. D ist über das Vorgehen des U sehr verärgert, aber erneut geht seine Angst vor einem Schiedsverfahren oder einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ihm durch, da er diesen Weg für zu kostenintensiv und langwierig hält und außerdem Sorge hat, das Bestehen seiner Forderung nicht beweisen zu können. Um dennoch an das Geld zu kommen, geht D folgendermaßen vor. Wie mit U vereinbart, nimmt D noch umfassende Renovierungsarbeiten in dem Haus vor. Die anfallenden Kosten, die er entsprechend der vertraglichen Vereinbarung von U ersetzt bekommen soll, belaufen sich dabei auf 75.000 Euro. In die Abrechnung nimmt D aber noch weitere Renovierungsposten auf, die gar nicht angefallen sind. So stellt er eine Rechnung in Höhe von 115.000 Euro, die U für korrekt hält und auch begleicht. D ist zufrieden, dass er auf diese Weise wie geplant doch noch die 40.000 Euro für den Hausverkauf eingetrieben hat und sieht die Schuld des U nun als getilgt an.

Bei der Durchsicht der Unterlagen einige Zeit später erkennt der U, dass irgendetwas zu seinen Ungunsten gelaufen ist. Seine Stimmung verschlechtert sich zudem dadurch, dass seine Assistentin A ihm unmissverständlich zu verstehen gibt, dass die Affäre zwischen ihnen beendet sei. Das alles ist zu viel für U. In einem schwachen Moment geht U in das Büro von A und brüllt sie an, sie müsse wieder zu ihm zurückkommen, wenn sie das nicht tun werde, sei es mit ihrer Tätigkeit in seinem Unternehmen vorbei. A erschrickt und hat Angst ihren Job zu verlieren. Sie geht aber davon aus, dass sich der ihr als aufbrausend bekannte U schon wieder beruhigen werde und morgen alles vergessen sei. Um eine Kurzschlussreaktion des U zu vermeiden, sagt sie ihm, dass sie ihn noch sehr anziehend fände und die Affäre wieder aufnehmen werde. U glaubt zunächst, dass alles wieder wie früher wird. Am nächsten Tag entschuldigt U sich dann aber wie erwartet bei A und möchte, dass alles vergessen ist. Danach geht es wieder gewohnt friedlich zu.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Zweiter Teil – Strafprozessuale Zusatzfrage

In einem späteren Prozess gegen U wegen der Tötung seines früheren Geschäftspartners G, wird ein Tonband in die Hauptverhandlung eingeführt. Ein Indiz für die Tatbegehung sollen Sätze des U sein, die er sagte, als er allein in seinem Pkw fuhr und die bei einer technischen Überwachung des Pkw des U aufgenommen wurden. Die Sätze lauteten: "... der G. ist schon lange tot, der wird auch nicht wieder ... kannst natürlich nicht sagen ...", "Richter, ... , wie? Mord? .. oho I kill him ... oh yes, oh yes ... and this is my problem ..." und „langweilig, dem das Gehirn rausprügeln ... kann ich dir sagen, joh und weg damit ... werde auch keinen mehr wegknallen.“.

War die Verwertung der Aufnahme des Selbstgesprächs im Pkw rechtmäßig?